



ÖDP – Stadtratsfraktion
Rathaus - Rückermainstr. 2
97070 Würzburg
☎ 09 31 / 37 - 36 89
Zimmer 144

✉ oedp-fraktion@stadt.wuerzburg.de

Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 05. Juni 2025:

Antrag: Offenlegung / Öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes N32 Eckpunktebeschluss: Grundstückserwerb für die Multifunktionsarena

Der Stadtrat möge beschließen, den bisher nichtöffentlich vorgesehenen Vorgang zum Ankauf des Grundstücks – Top N32 - durch die Kommune von zur Errichtung einer Multifunktionsarena öffentlich zu machen.

Begründung:

Gemäß Art. 20 Satz 2 BayGO besteht eine Pflicht zur Verschwiegenheit für Gemeinderatsmitglieder, solange berechnigte Geheimhaltungsinteressen vorliegen. Diese sind in der vorliegenden Angelegenheit durch ein **überragendes öffentliches Interesse an Transparenz überlagert**:

1. Gravierende städtebauliche und haushaltsrelevante Bedeutung:

Der geplante Bau einer Multifunktionsarena ist ein Projekt von herausragender Tragweite für die gesamte Kommune. Es betrifft in hohem Maße:

- die städtebauliche Entwicklung,
- die Verkehrsbelastung,
- die wirtschaftliche Förderung,
- die langfristige Haushaltsbindung der Stadt.

2. Verwendung erheblicher öffentlicher Mittel:

Der Ankauf des Grundstücks erfolgt aus kommunalen Haushaltsmitteln. Die Bürgerinnen und Bürger haben daher ein **legitimes Interesse zu erfahren, wie mit öffentlichem Vermögen umgegangen wird**, zu welchem Preis der Ankauf erfolgt ist und welche Gegenleistungen vereinbart wurden. Dies trifft insbesondere zu, da die Stadt Würzburg keine bzw. nur unwesentliche Rücklagen mehr hat.

3. **Vorbereitung öffentlicher Beteiligung und demokratischer Willensbildung:**

Das Projekt ist voraussichtlich **zustimmungspflichtig im Rahmen eines Bebauungsplans** und könnte Bürgerentscheide, Bürgerbegehren oder Planfeststellungen nach sich ziehen. Eine fundierte öffentliche Meinungsbildung erfordert frühzeitige Information über wesentliche Grundlagen wie Flächenbedarf, Ankaufskosten und Vertragsinhalte.

4. **Wahrung der kommunalen Glaubwürdigkeit:**

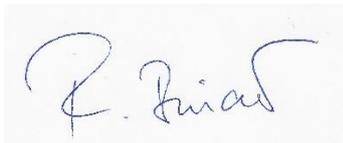
Die Öffentlichkeit ist auf verlässliche, transparente Informationen angewiesen, um mögliche Vorwürfe von Intransparenz, Investorenfreundlichkeit oder Vetternwirtschaft frühzeitig zu entkräften. Offenlegung wirkt **vertrauensbildend** und schützt die Kommune selbst vor politischer Instrumentalisierung oder Fehlinformationen.

5. **Kein fortbestehender Geheimhaltungsgrund:**

Die Kaufverhandlungen sind abgeschlossen, ein Vertrag steht unmittelbar vor dem Abschluss. Die wesentlichen Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers sind durch die Offenlegung nicht mehr gefährdet oder können bei Bedarf anonymisiert werden.

Aus diesen Gründen überwiegt im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das öffentliche Informationsinteresse die verbleibenden Schutzinteressen. Die Offenlegung kann unter Wahrung schutzwürdiger Teilaspekte (z. B. Schwärzung von sensiblen Klauseln oder personenbezogenen Angaben) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Binder', on a light-colored rectangular background.

Raimund Binder
Fraktionsvorsitzender